



# Gesetz- und Verordnungsblatt

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

71. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 15. Dezember 2017

Nummer 35

Glied.- Nr.	Datum	Inhalt	Seite
203011	4. 12. 2017	Zweite Verordnung zur Änderung der Ausbildungsordnung mittlerer Justizdienst . . . . .	918
215	4. 12. 2017	Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für Rettungssanitäterinnen und Rettungssanitäter sowie Rettungshelferinnen und Rettungshelfer (RettAPO) . . . . .	919
301	4. 12. 2017	Verordnung zur Änderung der Registerverordnung Amtsgerichte . . . . .	942
311	4. 12. 2017	Zweite Verordnung zur Änderung der Zuständigkeits-VO Rechtshilfe . . . . .	942
320	4. 12. 2017	Verordnung zur Aufhebung von Verordnungen über den elektronischen Rechtsverkehr . . . . .	942
7820	5. 12. 2017	Zweite Verordnung zur Änderung der Wirtschaftsdüngernachweisverordnung . . . . .	943

## Hinweis:

Die Gesetz- und Verordnungsblätter, die Ministerialblätter, die Sammlung aller Gesetze und Verordnungen des Landes NRW (SGV. NRW.) sowie die Sammlung der in Teil I des MBl. NRW. veröffentlichten Erlasse (SMBL. NRW.) stehen **im Intranet des Landes NRW** zur Verfügung.

Dasselbe wird **auch im Internet angeboten**. Die Adresse ist: <https://recht.nrw.de>. Hingewiesen wird auf die kostenlosen Angebote im Internet unter der genannten Adresse. Dort finden Sie Links zu vielen qualitativ hochwertigen Rechtsangeboten.

Wollen Sie die Inhaltsangabe eines jeden neuen Gesetzblattes oder Ministerialblattes per Mail zugesandt erhalten? Dann können Sie sich in das **Newsletter-Angebot** der Redaktion eintragen. Adresse: <https://recht.nrw.de>, dort: kostenlose Angebote.

203011

## Zweite Verordnung zur Änderung der Ausbildungsordnung mittlerer Justizdienst

Vom 4. Dezember 2017

Auf Grund des § 7 Absatz 2 des Landesbeamtengesetzes vom 14. Juni 2016 (GV. NRW. S. 310, ber. S. 642) verordnet das Ministerium der Justiz im Einvernehmen mit den Ministerien der Finanzen und des Innern:

### Artikel 1

Die Ausbildungsordnung mittlerer Justizdienst vom 12. September 2005 (GV. NRW. S. 804), die zuletzt durch Verordnung vom 22. April 2015 (GV. NRW. S. 420) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

**„Verordnung über die Ausbildung und Prüfung  
der Justizfachwirtinnen und Justizfachwirte des  
Landes Nordrhein-Westfalen (Ausbildungsordnung  
der Justizfachwirtinnen und Justizfachwirte –  
APO JFW NRW)“**

2. In der Inhaltsübersicht wird nach der Angabe zu § 14 folgende Angabe eingefügt:

„§ 14a Beamtenverhältnis auf Probe“

3. In § 1 Absatz 1 und 2 werden jeweils die Wörter „dem mittleren Justizdienst“ jeweils durch die Wörter „die Laufbahngruppe 1, zweites Einstiegsamt des Justizdienstes“ ersetzt.

4. § 2 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

- aa) Nummer 2 wird aufgehoben.  
bb) Nummer 3 wird Nummer 2 und wie folgt gefasst:

„2. mindestens

- a) den mittleren Schulabschluss (Fachoberschulreife) oder einen gesetzlich als gleichwertig anerkannten Bildungsstand besitzt oder

- b) den erfolgreichen Besuch einer Hauptschule nachweist oder einen gesetzlich als gleichwertig anerkannten Bildungsstand besitzt sowie

- aa) eine förderliche abgeschlossene Berufsausbildung oder

- bb) eine abgeschlossene Ausbildung in einem öffentlich-rechtlichen Ausbildungsverhältnis nachweist,“

- cc) Die Nummern 4 und 5 werden die Nummern 3 und 4.

- b) In Absatz 2 wird die Angabe „Nr. 4“ durch die Angabe „Nummer 3“ ersetzt.

5. § 14 Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Das für Justiz zuständige Ministerium kann abweichend von § 2 bestimmen, dass in den Vorbereitungsdienst nur eingestellt werden kann, wer die Voraussetzungen des § 2 Absatz 1 Nummer 1, 3 und 4 erfüllt und zusätzlich

1. mindestens den mittleren Schulabschluss (Fachoberschulreife) oder einen gesetzlich als gleichwertig anerkannten Bildungsstand besitzt sowie

2. entweder

- a) die Prüfung zur oder zum Justizfachangestellten erfolgreich abgelegt hat

oder

- b) als Justizangestellte oder Justizangestellter nach der Ausbildung in diesem Beruf tätig gewesen ist und während der praktischen Tätigkeit mindestens 18 Monate Aufgaben der Laufbahngruppe 1, zweites Einstiegsamt des Justizdienstes wahrgenommen hat.“

6. Nach § 14 wird folgender § 14a eingefügt:

### „§ 14a Beamtenverhältnis auf Probe

Das für Justiz zuständige Ministerium kann abweichend von § 4 bestimmen, dass die Einstellung in das Beamtenverhältnis auf Probe erfolgt.“

7. In § 15 Satz 1 werden die Wörter „Anwärterinnen und Anwärter“ durch die Wörter „Laufbahnbewerberinnen und Laufbahnbewerber“ und die Wörter „Aufgaben der Laufbahn des mittleren Justizdienstes“ durch die Wörter „Aufgaben der Laufbahngruppe 1, zweites Einstiegsamt des Justizdienstes“ ersetzt.

8. § 16 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 werden die Wörter „des mittleren Justizdienstes“ durch die Wörter „der Laufbahngruppe 1, zweites Einstiegsamt des Justizdienstes“ und jeweils die Angabe „bzw.“ jeweils durch das Wort „oder“ ersetzt.

- b) Folgender Absatz 4 wird angefügt:

„(4) Werden in Fällen des § 14a die gestellten Anforderungen in charakterlicher oder geistiger Hinsicht nicht erfüllt oder fortgesetzt nur mangelhafte oder ungenügende Leistungen erbracht, prüft die Präsidentin oder der Präsident des Oberlandesgerichts, ob die Probezeit zu verlängern oder die Beamtin oder der Beamte gemäß § 23 Absatz 3 des Beamtenstatusgesetzes zu entlassen ist.“

9. In § 17 Absatz 2 Satz 1 werden die Wörter „Anwärterinnen und Anwärtern“ durch die Wörter „Laufbahnbewerberinnen und Laufbahnbewerber“ und die Wörter „des mittleren Justizdienstes“ durch die Wörter „der Laufbahngruppe 1, zweites Einstiegsamt des Justizdienstes“ ersetzt.

10. § 18 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 4 werden die Wörter „Anwärterinnen und Anwärtern“ durch die Wörter „Laufbahnbewerberinnen und Laufbahnbewerber“; die Wörter „im mittleren Justizdienst“ durch die Wörter „in der Laufbahngruppe 1, zweites Einstiegsamt des Justizdienstes“ und die Angabe „bzw.“ durch das Wort „oder“ ersetzt.

- b) In Absatz 2 Satz 2 werden die Wörter „des mittleren Justizdienstes“ durch die Wörter „der Laufbahngruppe 1, zweites Einstiegsamt des Justizdienstes“ ersetzt.

- c) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

- aa) In Satz 2 werden die Wörter „Anwärterinnen und Anwärter“ durch die Wörter „Laufbahnbewerberinnen und Laufbahnbewerber“ ersetzt.

- bb) In Satz 3 werden die Wörter „vom mittleren Justizdienst“ gestrichen.

- d) Absatz 4 wird wie folgt geändert:

- aa) In Satz 2 werden die Wörter „vom mittleren Justizdienst“ gestrichen und die Wörter „Anwärterinnen und Anwärtern“ durch die Wörter „Laufbahnbewerberinnen und Laufbahnbewerber“ ersetzt.

- bb) In Satz 3 werden die Wörter „Anwärterinnen und Anwärtern“ durch die Wörter „Laufbahnbewerberinnen und Laufbahnbewerber“ ersetzt.

11. § 19 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „Anwärterinnen und Anwärter“ durch die Wörter „Laufbahnbewerberinnen und Laufbahnbewerber“ ersetzt.

- b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

- aa) In Satz 1 werden die Wörter „der Anwärterin oder dem Anwärter“ durch die Wörter „der Laufbahnbewerberin oder dem Laufbahnbewerber“ ersetzt.

- bb) In Satz 2 werden die Wörter „der Anwärterin oder des Anwärters“ durch die Wörter „der Laufbahnbewerberin oder des Laufbahnbewerbers“ und die Angabe „ggf.“ durch das Wort „gegebenenfalls“ ersetzt.
12. In § 20 Absatz 1 werden die Wörter „im mittleren Dienst“ durch die Wörter „in der Laufbahngruppe 1, zweites Einstiegsamt des Justizdienstes“ ersetzt.
13. § 21 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 werden die Wörter „für den mittleren Justizdienst“ durch die Wörter „der Justizfachwirtinnen und Justizfachwirte“ ersetzt.
- b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 3 werden die Wörter „dem höheren, dem gehobenen oder dem mittleren Justizdienst“ durch die Wörter „der Laufbahngruppe 2 oder der Laufbahngruppe 1, zweites Einstiegsamt des Justizdienstes“ und die Wörter „des mittleren Justizdienstes“ durch die Wörter „der Laufbahngruppe 1, zweites Einstiegsamt des Justizdienstes“ ersetzt.
- bb) In Satz 4 wird das Wort „Stellvertreter“ durch die Wörter „Stellvertreterinnen oder Stellvertreter“ ersetzt.
14. In § 22 Absatz 3 Satz 2 werden die Wörter „der Anwärterin oder des Anwärters“ durch die Wörter „des Prüflings“ und die Angabe „z.B.“ durch die Wörter „zum Beispiel“ ersetzt.
15. § 23 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 2 Satz 3 werden die Wörter „vom mittleren Justizdienst“ gestrichen.
- b) Absatz 6 Satz 1 wird aufgehoben.
- c) In Absatz 7 Satz 1 werden die Wörter „Anwärterinnen und Anwärter“ durch das Wort „Prüflinge“ ersetzt.
16. § 24 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 3 Satz 1 werden die Wörter „Der Anwärterin oder dem Anwärter“ durch die Wörter „Dem Prüfling“ ersetzt.
- b) In Absatz 3 Satz 2 werden die Wörter „der Anwärterin oder des Anwärters“ durch die Wörter „des Prüflings“ ersetzt.
- c) In Absatz 3 Satz 3 werden die Wörter „die Anwärterin oder der Anwärter“ durch die Wörter „der Prüfling“ ersetzt.
17. In § 25 werden die Wörter „die Anwärterin oder der Anwärter“ durch die Wörter „der Prüfling“ ersetzt.
18. § 26 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 werden die Wörter „Anwärterinnen und Anwärter“ durch das Wort „Prüflinge“ ersetzt.
- b) In Absatz 2 Satz 1 werden die Wörter „jeder Anwärterin und jedem Anwärter“ durch die Wörter „jedem Prüfling“ ersetzt.
- c) In Absatz 5 Satz 1 werden die Wörter „Anwärterinnen und Anwärtern“ durch die Wörter „Laufbahnbewerberinnen und Laufbahnbewerber“ ersetzt.
19. § 28 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 3 Satz 1 werden die Wörter „der Anwärterin oder des Anwärters“ durch die Wörter „des Prüflings“ und die Angabe „Abs.“ durch das Wort „Absatz“ ersetzt.
- b) In Absatz 8 werden die Wörter „der Anwärterin oder dem Anwärter“ durch die Wörter „dem Prüfling“ ersetzt.
20. In § 29 Absatz 4 werden die Wörter „Anwärterinnen und Anwärtern“ durch das Wort „Prüflingen“ ersetzt.
21. § 30 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 3 werden die Wörter „der Anwärterin oder des Anwärters“ durch die Wörter „des Prüflings“

und die Angabe „bzw.“ durch das Wort „oder“ ersetzt.

- b) In Absatz 1, 2 und 4 werden jeweils die Wörter „die Anwärterin oder der Anwärter“ durch die Wörter „der Prüfling“ ersetzt.

22. § 31 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „eine Anwärterin oder ein Anwärter“ durch die Wörter „ein Prüfling“ ersetzt.

- b) In Absatz 2 Satz 1 werden die Wörter „die Anwärterin oder der Anwärter“ durch die Wörter „der Prüfling“ ersetzt.

23. § 32 Absätze 3 und 4 werden durch die folgenden Absätze 3 bis 5 ersetzt:

„(3) Unbeschadet anderer Bestimmungen enden der Vorbereitungsdienst und das Beamtenverhältnis auf Widerruf mit der Ablegung der Prüfung oder der Verkündung der Entscheidung über das endgültige Nichtbestehen. Wird die Entscheidung nicht im Prüfungstermin getroffen, ist der Zeitpunkt der schriftlichen Bekanntgabe maßgebend.

(4) Abweichend von Absatz 2 dauert im Fall der Verkürzung des Vorbereitungsdienstes nach dem dritten Abschnitt der weitere Vorbereitungsdienst bis zum Ende des auf die nicht bestandene Prüfung folgenden Lehrgangs beim Ausbildungszentrum der Justiz Nordrhein-Westfalen. An diesem Lehrgang hat die Laufbahnbewerberin oder der Laufbahnbewerber während des weiteren Vorbereitungsdienstes teilzunehmen. Die Art der ergänzenden Ausbildung bis zum Beginn des Lehrgangs regelt die Präsidentin oder der Präsident des Oberlandesgerichts.

(5) Wird das endgültige Nichtbestehen der Prüfung einer Beamtin oder eines Beamten auf Probe festgestellt, prüft die Präsidentin oder der Präsident des Oberlandesgerichts, ob die Beamtin oder der Beamte gemäß § 23 Absatz 3 des Beamtenstatusgesetzes zu entlassen ist.“

## Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 4. Dezember 2017

Der Minister der Justiz  
des Landes Nordrhein-Westfalen

Peter B i e s e n b a c h

– GV. NRW. 2017 S. 918

## 215

### Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für Rettungssanitäterinnen und Rettungssanitäter sowie Rettungshelferinnen und Rettungshelfer (RettAPO)

Vom 4. Dezember 2017

Auf Grund des § 4 Absatz 6 des Rettungsgesetzes NRW vom 24. November 1992 (GV. NRW. S. 458), der durch Artikel 17 des Gesetzes vom 15. Juni 1999 (GV. NRW. S. 386) angefügt worden ist, verordnet das Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales:

## § 1

### Ausbildung

(1) Die Ausbildung von Rettungssanitäterinnen und Rettungssanitätern ist ausgerichtet auf die Patientinnen- und Patientenbetreuung beim Krankentransport und auf die Unterstützung der Rettungsassistentin und des Ret-

tungsassistenten oder der Notfallsanitäterin und des Notfallsanitäters in der Notfallrettung. Sie umfasst mindestens 520 Ausbildungsstunden und gliedert sich in

1. eine theoretische Ausbildung von mindestens 160 Unterrichtseinheiten zu je 45 Minuten nach Anlage 1,
2. eine klinisch-praktische Ausbildung von mindestens 160 Ausbildungsstunden nach Anlage 2 an einem Krankenhaus, Absolvierung vor der weiteren praktischen Ausbildung nach Nummer 3,
3. eine praktische Ausbildung von mindestens 160 Ausbildungsstunden nach Anlage 3 in einer genehmigten Lehrrettungswache im Sinne des § 5 Absatz 2 Satz 3 des Notfallsanitätergesetzes vom 22. Mai 2013 (BGBl. I S. 1348), in der jeweils geltenden Fassung, wobei wenigstens 40 Einsätze, von denen mindestens 20 Notfalleinsätze sein müssen, nachzuweisen sind und
4. einen Abschlusslehrgang mit 40 Unterrichtsstunden zu je 45 Minuten, der in der Regel in fünf Tagen abzuleisten ist.

(2) Die Ausbildung von Rettungshelferinnen und Rettungshelfern ist ausgerichtet auf die Funktion als Fahrerinnen und Fahrer und die Unterstützung der Rettungsanitäterin oder des Rettungsanitäters beim Krankentransport. Sie umfasst mindestens 160 Ausbildungsstunden und gliedert sich in

1. eine theoretische Ausbildung einschließlich Prüfung von mindestens 80 Unterrichtsstunden zu je 45 Minuten nach Anlage 4 und
2. eine praktische Ausbildung von mindestens 80 Ausbildungsstunden nach Anlage 5 in einer genehmigten Lehrrettungswache im Sinne des § 5 Absatz 2 Satz 3 des Notfallsanitätergesetzes.

(3) Mehrere Rettungswachen können als „Verbund Lehrrettungswache“ zugelassen werden, wenn die Anforderungen an die praktische Ausbildung sinnvoll erfüllt werden können.

(4) Ausbildungen nach den Absätzen 1 und 2 dürfen nicht im Wege des Fernunterrichts erteilt werden.

## § 2

### Ausbildungsstätten

(1) Die Ausbildungsstätten nach § 1 Absatz 1 Satz 2 Nummern 1 und 4 sowie Absatz 2 Satz 2 Nummer 1 bedürfen der staatlichen Anerkennung. Zur Sicherstellung der Gesamtausbildung darf die Anerkennung nur erfolgen, wenn entsprechende praktische Ausbildungsplätze nachgewiesen sind.

(2) Staatlich anerkannte Ausbildungsstätten für Notfallsanitäterinnen und Notfallsanitäter gelten auch als anerkannt für die Ausbildung als Rettungsanitäterinnen und Rettungsanitäter sowie als Rettungshelferinnen und Rettungshelfer, sofern die Voraussetzungen nach Absatz 1 Satz 2 gegeben sind. Entsprechendes gilt für staatlich anerkannte Ausbildungsstätten für Rettungsanitäterinnen und Rettungsanitäter für die Ausbildung als Rettungshelferinnen und Rettungshelfer.

(3) Die Ausbildungsstätte hat sicherzustellen, dass auch die Ausbildung nach § 1 Absatz 1 Satz 2 Nummern 2 und 3 den Anforderungen an die Ausbildung als Rettungsanitäterinnen und Rettungsanitäter und die Ausbildung nach Absatz 2 Satz 2 Nummer 2 den Anforderungen an die Ausbildung als Rettungshelferinnen und Rettungshelfer entspricht.

## § 3

### Verkürzung der Ausbildung

(1) Auf Antrag der Auszubildenden kann die zuständige Behörde nach Anhörung der Ausbildungsstätten auf die Ausbildungsabschnitte für Rettungsanitäterinnen und Rettungsanitäter nach § 1 Absatz 1 Satz 2 Nummern 1 bis 3 und für Rettungshelferinnen und Rettungshelfer nach § 1 Absatz 2 Satz 2 Nummern 1 und 2 eine gleichwertige Ausbildung anrechnen, so dass ein Ausbildungsabschnitt ganz oder teilweise entfällt.

(2) Eine erfolgreich abgeschlossene Ausbildung als Rettungshelferin oder Rettungshelfer nach dieser Verordnung wird auf die Ausbildung zur Rettungsanitäterin oder zum Rettungsanitäter angerechnet, wenn die Ausbildung zur Rettungsanitäterin oder zum Rettungsanitäter innerhalb von 24 Monaten nach Beginn der Rettungshelferinnen- und Rettungshelfer-Ausbildung begonnen wird. Bei einer Überschreitung dieses Zeitraumes gilt Absatz 1, wobei eine vollständige Anrechnung erfolgen kann, wenn eine regelmäßige Fortbildung nach § 5 Absatz 4 des Rettungsgesetzes NRW vom 24. November 1992 (GV. NRW. S. 458), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 17. Dezember 2015 (GV. NRW. S. 886) geändert worden ist, nachgewiesen wird.

(3) Soweit das für das Gesundheitswesen zuständige Ministerium eine bestimmte erfolgreich abgeschlossene Ausbildung im Gesundheitswesen als gleichwertig bewertet, ist diese auf die Ausbildung zur Rettungsanitäterin oder zum Rettungsanitäter oder zur Rettungshelferin oder zum Rettungshelfer anzurechnen.

## § 4

### Zulassungsvoraussetzungen

(1) Zur Ausbildung wird nur zugelassen, wer das 17. Lebensjahr vollendet hat und

1. körperlich, geistig und persönlich zur Ausübung der Tätigkeit als Rettungsanitäterin und Rettungsanitäter oder Rettungshelferin und Rettungshelfer geeignet ist,
2. den Hauptschulabschluss oder einen gleichwertigen Bildungsstand besitzt oder eine abgeschlossene Ausbildung hat,
3. eine Erste-Hilfe-Ausbildung, die bei Lehrgangsbeginn nicht länger als ein Jahr zurückliegt, nachweisen kann und
4. ein amtliches Führungszeugnis vorlegt, welches zu Lehrgangsbeginn nicht älter als sechs Monate ist.

(2) Zum Nachweis der physischen und psychischen Eignetheit ist eine ärztliche Bescheinigung im Sinne des § 4 Absatz 2 Satz 1 des Rettungsgesetzes NRW vorzulegen, die nicht älter als drei Monate ist.

## § 5

### Ausbildungszeit

(1) Die Ausbildung ist möglichst zusammenhängend abzuleisten. Die Ausbildung zur Rettungsanitäterin oder zum Rettungsanitäter ist spätestens jedoch innerhalb von zwei Jahren abzuschließen. Die zuständige Behörde kann in begründeten Fällen die Frist auf höchstens vier Jahre verlängern. Die theoretische Ausbildung nach § 1 Absatz 1 Nummer 1 sollte innerhalb eines Zeitraums von neun Monaten abgeschlossen sein. Die Ausbildung zur Rettungshelferin oder zum Rettungshelfer ist innerhalb von einem Jahr abzuschließen. Die zuständige Behörde kann in begründeten Fällen die Frist auf höchstens zwei Jahre verlängern.

(2) Fehlzeiten dürfen 10 Prozent der theoretischen Ausbildungszeit und 10 Prozent der praktischen Ausbildungszeit nicht überschreiten.

## § 6

### Prüfungsausschuss

(1) Zuständig für die Abnahme der Prüfung zur Rettungsanitäterin oder zum Rettungsanitäter ist die Behörde, in deren Bereich der Abschlusslehrgang fällt und für die Prüfung zur Rettungshelferin oder zum Rettungshelfer die Behörde, in deren Bereich die theoretische Ausbildung stattfindet.

(2) Die zuständige Behörde beruft einen Prüfungsausschuss, der jeweils aus folgenden Mitgliedern besteht:

1. einer fachlich geeigneten Vertreterin oder einem fachlich geeigneten Vertreter der zuständigen Behörde oder einer von der zuständigen Behörde mit der Wahrnehmung dieser Aufgabe betrauten fachlich geeigneten Person als Vorsitzende oder Vorsitzender des Prüfungsausschusses,

2. zwei Ausbildungskräften der Ausbildungsstätte, die regelmäßig in den entsprechenden Lehrgängen unterrichtet haben sollten, als Prüferinnen oder Prüfer und

3. bei der Prüfung zur Rettungssanitäterin oder zum Rettungssanitäter zusätzlich einer Notärztin oder einem Notarzt.

(3) Für jedes Mitglied ist mindestens eine Stellvertretung zu bestellen. Die Mitglieder nach Absatz 2 Satz 1 Nummern 2 und 3 und ihre Stellvertretung werden auf Vorschlag der Ausbildungsstätte von der zuständigen Behörde widerruflich berufen.

(4) Die Bezirksregierung sowie die Leitung der Ausbildungsstätte können zu den Prüfungen je eine Person zur Beobachtung entsenden.

## § 7

### Zulassung zur Prüfung

(1) Der Antrag eines Prüflings auf Zulassung

1. zur Rettungssanitäterinnen- und Rettungssanitäterprüfung muss zwei Wochen vor Beginn des Abschlusslehrgangs und

2. zur Rettungshelferinnen- und Rettungshelferprüfung zwei Wochen vor Abschluss der theoretischen Ausbildung

bei der jeweiligen Behörde eingegangen sein.

(2) Mit dem Antrag sind folgende Unterlagen vorzulegen:

1. ein Identitätsnachweis des Prüflings in amtlich beglaubigter Abschrift,

2. Nachweise über die regelmäßige und erfolgreiche Teilnahme an der theoretischen Ausbildung im Rahmen der Rettungssanitäterausbildung,

3. gegebenenfalls Nachweise über den Erlass von Ausbildungsabschnitten oder Nachweis über die Verkürzung der theoretischen Ausbildung nach § 3 und

4. eine Erklärung des Prüflings, dass bezogen auf die aktuelle Ausbildung zuvor noch kein gescheiterter Prüfungsversuch unternommen wurde, § 12 Absatz 2 und § 13 Absatz 2 Satz 4 gelten entsprechend.

(3) Auf Antrag des Prüflings entscheidet der Vorsitz des Prüfungsausschusses über die Zulassung zur Prüfung. Er setzt die Prüfungstermine im Einvernehmen mit der Leitung der Ausbildungsstätte fest. Die Zulassung zur Prüfung soll dem Prüfling rechtzeitig vor Prüfungsbeginn schriftlich mitgeteilt werden.

(4) Bis zur Rettungssanitäterinnen- und Rettungssanitäterprüfung ist eine Bescheinigung über den erfolgreichen Abschluss der klinisch-praktischen Ausbildung mit dem Zusatz, dass der Prüfling in mindestens zwei Arbeitsbereichen nach Anlage 2 eingesetzt worden ist, und eine Bescheinigung über die regelmäßige und erfolgreiche Teilnahme an der praktischen Ausbildung an einer Rettungswache nach § 1 Absatz 1 Nummer 3 einschließlich Einzelnachweisen der Ausbildungstätigkeit und Stunden vorzulegen.

## § 8

### Gliederung und Durchführung der Prüfung

(1) Die Prüfung zur Rettungssanitäterin oder zum Rettungssanitäter besteht aus einem schriftlichen, einem fachpraktischen und einem mündlichen Teil. Sie kann innerhalb des Abschlusslehrgangs durchgeführt werden.

(2) Die Prüfung zur Rettungshelferin oder zum Rettungshelfer wird nach Abschluss der theoretischen Ausbildung durchgeführt und besteht aus einem schriftlichen und einem fachpraktischen Teil. Jeder Prüfling hat eine schriftliche Arbeit unter Aufsicht zu fertigen. Hierfür stehen ihm bei der Prüfung zur Rettungssanitäterin oder zum Rettungssanitäter maximal zwei Zeitstunden und zur Rettungshelferin oder zum Rettungshelfer maximal eine Zeitstunde zur Verfügung. Die Fragen der schriftlichen Arbeit werden vom Vorsitz des Prüfungsausschusses im Benehmen mit der Ausbildungsstätte bestimmt. Das Prüfungsformat Antwort-Auswahlverfahren

ist zulässig. In diesem Fall darf von den vorgegebenen Antwortmöglichkeiten nur eine richtig sein. Die Bewertung erfolgt durch zwei Prüferinnen oder Prüfer.

(3) Die Prüfung der fachpraktischen Fertigkeiten ist von mindestens zwei Prüferinnen oder Prüfern abzunehmen und zu benoten.

(4) Die fachpraktische Prüfung zur Rettungssanitäterin oder zum Rettungssanitäter umfasst folgende Bereiche:

1. Herz-Lungen-Wiederbelebung mit Gerät nach dem Zwei-Helfer-Verfahren entsprechend der jeweils aktuellen Empfehlungen des Deutschen Rats für Wiederbelebung und der Bundesärztekammer mit Wechsel der Teamführerfunktion,

2. Herz-Lungen-Wiederbelebung nach dem Ein-Helfer-Verfahren entsprechend der jeweils aktuellen Empfehlungen des Deutschen Rats für Wiederbelebung und der Bundesärztekammer,

3. eine Aufgabe als Teamarbeit für jeweils zwei Prüflinge im Bereich des Krankentransports und

4. eine Aufgabe als Teamarbeit für jeweils zwei Prüflinge aus folgenden Bereichen der Notfallrettung: Internistik, Traumatologie oder Neurologie.

Die fachpraktischen Aufgaben sollen einen Zeitraum von 15 Minuten nicht überschreiten. Die Zeitvorgabe ist den Prüflingen mitzuteilen. Die Bewertung erfolgt für alle Bereiche als Einzelbenotung.

(5) Die mündliche Prüfung zur Rettungssanitäterin oder zum Rettungssanitäter erstreckt sich auf die Themen der Lernzielkataloge nach den Anlagen 1 bis 3. Die mündliche Prüfung soll für jeden Prüfling mindestens 15 Minuten, aber nicht länger als 20 Minuten dauern. Sie ist von mindestens zwei Prüferinnen oder Prüfern im Beisein der oder des Vorsitzenden abzunehmen und zu bewerten. Alle Mitglieder des Prüfungsausschusses sind berechtigt, sich an der mündlichen Prüfung zu beteiligen. Die oder der Prüfungsvorsitzende bildet im Benehmen mit den Prüferinnen oder Prüfern aus deren Benotung die Note für den mündlichen Teil der Prüfung.

(6) Die Prüfung der fachpraktischen Fertigkeiten zur Rettungshelferin oder zum Rettungshelfer dauert in der Regel nicht länger als 30 Minuten. Diese Zeitvorgabe ist den Prüflingen mitzuteilen. Hierbei sollten die Herz-Lungen-Wiederbelebung im Zwei-Helfer-Verfahren sowie Assistenzmaßnahmen, zum Beispiel Blutdruckmessung, Vorbereiten einer Infusion, Assistenz bei der Anlage eines peripheren Zuganges oder ähnliches, Inhalt der Prüfung sein. Die Bewertung der Prüfungsteile erfolgt als Einzelbenotung. Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bildet im Benehmen mit den Prüferinnen oder Prüfern aus deren Benotung die Noten für den schriftlichen und den praktischen Teil der Prüfung.

(7) Das Gesamtergebnis der Prüfung wird bis auf eine Stelle nach dem Komma aus dem arithmetischen Mittel der Einzelnoten für die Prüfungsteile ermittelt. Dabei wird die Stelle nach dem Komma bis einschließlich 0,49 abgerundet und darüber hinaus aufgerundet.

(8) Unabhängig von den Einzelbenotungen hat eine gravierende Fehlleistung des Prüflings auch nur in einem Fall der fachpraktischen Prüfung, die zum Tod oder zu einer schweren Gesundheitsschädigung des Patienten führen kann, die Gesamtbewertung „mangelhaft“ oder „ungenügend“ für den gesamten fachpraktischen Prüfungsteil zur Folge.

(9) Die Prüfung findet grundsätzlich nichtöffentlich statt. Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses kann in besonderen Fällen Ausnahmen hiervon zulassen.

## § 9

### Benotung

(1) Der schriftliche Prüfungsteil sowie die Leistungen im fachpraktischen Prüfungsteil und bei Rettungssanitäterinnen und Rettungssanitäter im mündlichen Prüfungsteil werden wie folgt benotet:

1. „sehr gut“ (1),  
wenn die Leistung den Anforderungen in besonderem Maße entspricht,
2. „gut“ (2),  
wenn die Leistung den Anforderungen voll entspricht,
3. „befriedigend“ (3),  
wenn die Leistung im Allgemeinen den Anforderungen entspricht,
4. „ausreichend“ (4),  
wenn die Leistung zwar Mängel aufweist, aber im Ganzen den Anforderungen noch entspricht,
5. „mangelhaft“ (5),  
wenn die Leistung den Anforderungen nicht entspricht, jedoch erkennen lässt, dass die notwendigen Grundkenntnisse vorhanden sind oder
6. „ungenügend“ (6),  
wenn die Leistung den Anforderungen nicht entspricht und selbst die Grundkenntnisse so lückenhaft sind, dass die Mängel in absehbarer Zeit nicht behoben werden können.

(2) Die Teilnoten werden in das Zeugnis nach dem Muster der Anlage 6 für Rettungssanitäterinnen und Rettungssanitäter und der Anlage 7 für Rettungshelferinnen und Rettungshelfer eingetragen. Das Zeugnis ist von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterschreiben und mit dem Dienstsiegel der zuständigen Behörde zu versehen.

### § 10

#### Rücktritt von der Prüfung

(1) Tritt ein Prüfling von der Prüfung zurück, hat er die Gründe für den Rücktritt unverzüglich dem Vorsitz des Prüfungsausschusses schriftlich, in dringenden Fällen auch fernmündlich oder auf elektronischem Wege, mitzuteilen. Genehmigt der Vorsitz den Rücktritt, gilt die Prüfung als nicht unternommen. Die Genehmigung ist nur zu erteilen, wenn wichtige Gründe vorliegen. Im Falle einer Krankheit kann die Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung verlangt werden.

(2) Wird der Rücktritt nicht genehmigt, gilt die Prüfung als nicht bestanden.

### § 11

#### Versäumnisfolgen

Versäumt ein Prüfling einen Prüfungstermin, gibt er die schriftliche Aufsichtsarbeit nicht oder nicht rechtzeitig ab oder unterbricht er die Prüfung, ohne dass ein wichtiger Grund vorliegt, gilt die Prüfung als nicht bestanden. Liegt ein wichtiger Grund vor, gilt die Prüfung als nicht unternommen. Die Entscheidung darüber, ob ein wichtiger Grund vorliegt, trifft die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses.

### § 12

#### Ordnungsverstöße und Täuschungsversuche

(1) Der Prüfungsausschuss kann bei einem Prüfling, der die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfung in erheblichem Maße stört oder einen Täuschungsversuch begeht, den entsprechenden Teil der Prüfung als nicht bestanden erklären. Die Entscheidung ist bis zum Abschluss der gesamten Prüfung zulässig. § 13 Absatz 2 gilt entsprechend.

(2) Wird eine Täuschungshandlung erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, kann die zuständige Behörde die Prüfung nachträglich für nicht bestanden erklären.

### § 13

#### Bestehen und Wiederholen der Prüfung

(1) Die Prüfung ist bestanden, wenn jeder Prüfungsteil mindestens mit der Note „ausreichend“ benotet wurde. Wird in einzelnen Prüfungsteilen die Note „ausreichend“

nicht erreicht, entscheidet der Prüfungsausschuss in pflichtgemäßem Ermessen, ob nur der einzelne Prüfungsteil oder die gesamte Prüfung zu wiederholen ist. Über das Nichtbestehen der Prüfung erhält der Prüfling vom Vorsitz des Prüfungsausschusses eine schriftliche Mitteilung.

(2) Jeder nicht bestandene Prüfungsteil kann auf Antrag einmal wiederholt werden. Die Wiederholung des nicht bestandenen Prüfungsteils muss innerhalb von sechs Monaten nach dem letzten Prüfungstag erfolgen. Diese soll an der Ausbildungseinrichtung stattfinden, an der der Abschlusslehrgang absolviert wurde. Dem Antrag ist eine Erklärung beizufügen, dass nicht bereits an einer anderen Ausbildungsstätte an einer Wiederholungsprüfung teilgenommen wurde. Eine Falschangabe kann als Täuschungsversuch gewertet werden. § 12 Absatz 2 gilt entsprechend. Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses kann die in Satz 2 genannte Frist aus wichtigem Grund verlängern.

(3) Ist die Rettungssanitäterinnen- und Rettungssanitäterprüfung in allen Teilen bestanden, erhält der Prüfling ein Zeugnis nach dem Muster der Anlage 6.

(4) Nach bestandener Rettungshelferinnen- und Rettungshelferprüfung und dem Nachweis der praktischen Ausbildung erhält der Prüfling ein Zeugnis nach dem Muster der Anlage 7. Über die regelmäßige und erfolgreiche Teilnahme an der praktischen Ausbildung ist eine Bescheinigung des Trägers der Lehrrettungswache nach § 1 Absatz 2 Nummer 2 vorzulegen.

(5) Wird eine Wiederholungsprüfung zur Rettungshelferin oder zum Rettungshelfer nicht bestanden, ist die theoretische Ausbildung und bei einer Wiederholungsprüfung zur Rettungssanitäterin oder zum Rettungssanitäter die Ausbildung insgesamt zu wiederholen.

### § 14

#### Niederschrift, Prüfungsunterlagen

(1) Über die Prüfung ist eine Niederschrift zu fertigen, aus der Gegenstand, Ablauf und Ergebnis der Prüfung, besondere Vorkommnisse und Beschlüsse des Prüfungsausschusses hervorgehen. Die Niederschrift ist von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses und von beiden Prüferinnen oder Prüfern zu unterzeichnen.

(2) Auf Antrag ist dem Prüfling nach Abschluss der Prüfung Einsicht in seine Prüfungsunterlagen zu gewähren. Schriftliche Aufsichtsarbeiten sind drei Jahre, Anträge auf Zulassung zur Prüfung und Prüfungsniederschriften zehn Jahre aufzubewahren.

### § 15

#### Gleichwertige Ausbildungen

(1) Eine nach den Grundsätzen des 520-Stunden-Programms vor Inkrafttreten dieser Verordnung in Nordrhein-Westfalen oder in einem anderen Bundesland, der Bundeswehr oder der Bundespolizei erfolgreich abgeschlossene Ausbildung als Rettungssanitäterin oder als Rettungssanitäter ist einer Ausbildung nach dieser Verordnung gleichwertig.

(2) Eine andere in der Bundesrepublik Deutschland abgeschlossene Ausbildung kann von der zuständigen Behörde anerkannt werden, wenn sie gleichwertig ist.

### § 16

#### Anerkennung von Ausbildungen außerhalb der Bundesrepublik Deutschland

(1) Eine abgeschlossene Ausbildung, die in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum erworben worden ist, ist von der zuständigen Behörde anzuerkennen, wenn sie gleichwertig ist. Eine außerhalb eines anderen Vertragsstaates des Europäischen Wirtschaftsraumes abgeschlossene Ausbildung kann anerkannt werden, wenn sie gleichwertig ist.

(2) Wer eine Bescheinigung über die Anerkennung einer nach Absatz 1 Satz 1 erworbenen Ausbildung beantragt, kann zum Nachweis, dass die Voraussetzung der Zuver-

lässigkeit nach § 7 Absatz 2 vorliegt, eine von der zuständigen Behörde des Heimat- oder Herkunftsstaates ausgestellte entsprechende Bescheinigung, einen von einer solchen Behörde ausgestellten Strafregisterauszug oder, wenn ein solcher nicht beigebracht werden kann, einen gleichwertigen Nachweis vorlegen. Wurde die Tätigkeit im Heimat- oder Herkunftsstaat bereits ausgeübt, können bei der zuständigen Behörde des Heimat- oder Herkunftsstaates Auskünfte über etwaige berufs- oder strafrechtliche Maßnahmen wegen strafbarer Handlungen, die die Ausübung des Berufs im Heimat- oder Herkunftsstaat betreffen, eingeholt werden.

(3) Wer eine Bescheinigung über die Anerkennung nach Absatz 2 beantragt, kann zum Nachweis, dass die gesundheitlichen Voraussetzungen nach § 4 Absatz 2 dieser Verordnung vorliegen, eine entsprechende Bescheinigung der zuständigen Behörde des Heimat- und Herkunftsstaates vorlegen.

(4) Wer eine Bescheinigung über die Anerkennung nach Absatz 2 beantragt, kann auf Antrag die im Heimat- und Herkunftsstaat bestehende zulässige Ausbildungs- oder Berufsbezeichnung und, soweit dies nach dem Recht des Heimat- und Herkunftsstaates zulässig ist, die Abkürzung in der Sprache dieses Staates führen. Daneben sind Name und Ort der Stelle, die die Bezeichnung verliehen hat, aufzuführen.

### **§ 17**

#### **Zuständige Behörden**

Die Bezirksregierung ist zuständige Behörde für die Anerkennung und Überwachung von Ausbildungsstätten nach § 2 Absatz 1 Satz 1. Im Übrigen sind die Kreise und kreisfreien Städte für die Durchführung dieser Verordnung zuständig.

### **§ 18**

#### **Übergangsbestimmungen**

(1) Eine Ausbildung zur Rettungshelferin oder zum Rettungshelfer oder zur Rettungssanitäterin oder zum Rettungssanitäter, die vor Inkrafttreten dieser Verordnung begonnen wurde, wird nach den Vorschriften der Verordnung vom 30.06.2012 abgeschlossen.

(2) Für die Ausbildung von Rettungsassistentinnen und Rettungsassistenten staatlich anerkannte Ausbildungsstätten gelten weiterhin als anerkannt für die Ausbildung als Rettungssanitäterinnen und Rettungssanitäter sowie als Rettungshelferinnen und Rettungshelfer, sofern die Voraussetzungen nach § 2 Absatz 1 Satz 2 gegeben sind und die Anerkennung nicht zurückgenommen wird.

### **§ 19**

#### **Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2018 in Kraft.

Düsseldorf, den 4. Dezember 2017

Der Minister  
für Arbeit, Gesundheit und Soziales  
des Landes Nordrhein-Westfalen  
Karl-Josef L a u m a n n

**Anlage 1**

(zu § 1 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1)

**Lernzielkatalog für Rettungssanitäterinnen und Rettungssanitäter****I.****Bau und Funktion des Körpers**

Die theoretische und praktische Ausbildung hat einen Umfang von mindestens 160 Unterrichtsstunden mit je 45 Minuten.

Die Auszubildenden sollen

1. Lage, Bau und regelrechte Funktion von
  - a) Skelett und Skelettmuskulatur,
  - b) Brust- und Bauchorganen,
  - c) Harn- und Geschlechtsorganen,
  - d) Atmungsorganen einschließlich kindlichem Kehlkopf,
  - e) Atemregulation,
  - f) Herz einschließlich Steuerung der Herzarbeit,
  - g) Blutkreislauf und Gefäße,
  - h) Blut einschließlich Blutgruppen (A B O-System und Rhesusfaktoren),
  - i) Haut und
  - j) Nervensystem und Sinnesorgane,

sowie

2. die Bedeutung des Flüssigkeits-, Wärme- und Säure-Basen-Haushalts beschreiben können.

**II.****Störungen der Vitalfunktionen**

Die Auszubildenden sollen

1. Ursachen für Störungen der Bewusstseinslagen aufzählen und auf Grund der Erkennungsmerkmale auf Störungen der Bewusstseinslage schließen,
2. Ursachen für zentrale, periphere und mechanische Störungen der Atmung aufzählen und auf Grund der Erkennungsmerkmale auf Störungen der Atmung (zentrale, periphere und mechanische) schließen,
3. Ursachen für Störungen von Herz und Kreislauf aufzählen und auf Grund der Erkennungsmerkmale auf Störungen von Herz und Kreislauf (Schock verschiedener Ursachen, Herzinfarkt, Angina pectoris, Herzinsuffizienz, Lungenödem, Rhythmusstörungen, Herz-Kreislauf-Stillstand) schließen und entsprechende Maßnahmen\* durchführen können.

**III.****Chirurgische Erkrankungen**

Die Auszubildenden sollen auf Grund der Erkennungsmerkmale

1. verschiedene Wundarten unterscheiden können sowie

2. auf Blutungen nach außen und nach innen,
  3. auf arteriellen/venösen Gefäßverschluss an den Gliedmaßen,
  4. auf Harnverhaltung,
  5. auf Verletzungen des Bauches und der Bauchorgane,
  6. auf Fraktur, Luxation oder Distorsion,
  7. auf Schädel- oder Hirnverletzungen und -erkrankungen sowie Verletzungen der Wirbelsäule sowie des Rückenmarks und
  8. auf akutes Abdomen
- schließen und entsprechende Maßnahmen\* durchführen können. Sie sollen anhand von Situationsbeschreibungen Mehrfachverletzungen feststellen und entsprechende Maßnahmen\* durchführen können.

#### **IV. Innere Medizin - Pädiatrie**

Die Auszubildenden sollen

1. Ursachen für allergische Reaktionen aufzählen können und auf Grund der Erkennungsmerkmale auf allergische Reaktionen schließen,
  2. die im Notfalleinsatz in Frage kommenden Arzneimittel einschließlich Infusionslösungen aufzählen und für jedes namentlich vermittelte Medikament Indikation, Wirkung, wesentliche Nebenwirkungen und Kontraindikationen angeben,
  3. Arzneimittel nach Weisung des Arztes verabreichen,
  4. die Erkennungsmerkmale für eine Infektionskrankheit aufzählen,
  5. auf Grund der Erkennungsmerkmale auf Hitzeerschöpfung, Hitzschlag, Sonnenstich, Verbrennungen oder Verbrühungen, Schädigungen durch Strom und Blitz sowie Unterkühlung schließen,
  6. auf eine Vergiftung schließen,
  7. auf Krämpfe bei Säuglingen und Kleinkindern und
  8. auf Exsikkose
- schließen und entsprechende Maßnahmen\* durchführen können.

#### **V. Erkrankung der Augen**

Die Auszubildenden sollen auf Grund der Erkennungsmerkmale auf akute Erkrankungen oder Verletzungen des Auges schließen und entsprechende Maßnahmen\* durchführen können.

#### **VI. Geburtshilfe**

Die Auszubildenden sollen den Ablauf einer regelrechten Geburt beschreiben sowie auf Grund der Erkennungsmerkmale

1. auf eine plötzlich eintretende Geburt,
  2. auf Schwangerschaftskomplikationen und
  3. auf Geburtskomplikationen
- schließen und entsprechende Maßnahmen\* durchführen können. Ferner sollen sie Maßnahmen zum Transport von Früh- und Neugeborenen durchführen können.

## **VII. Neurologie und Psychiatrie**

Die Auszubildenden sollen auf Grund der Erkennungsmerkmale auf Schlaganfälle, Rauschzustände, Krampfanfälle, Nerven- und Gemütskrankheiten schließen und entsprechende Maßnahmen\* auch des Selbstschutzes durchführen können.

## **VIII. Einführungen in die Krankenhausbildung**

Die Auszubildenden sollen ihre Tätigkeiten während der Krankenhausbildung beschreiben können unter besonderer Berücksichtigung des Verhaltens in der Klinik, speziell im Operations- und Intensivbereich einschließlich der persönlichen Hygiene.

## **IX. Rettungsdienst-Organisation, technische und rechtliche Fragen**

Die Auszubildenden sollen

1. Krankenkraftwagen nach ihrem Verwendungszweck als Krankentransportwagen und Rettungswagen (Fahrzeugnorm EN 1789) unterscheiden und die Mindestausstattung des Krankenraums von Krankenkraftwagen nach der jeweils gültigen Norm und die fakultative Zusatzausstattung aufzählen, die Ausstattung des Krankenraums in Krankenkraftwagen benutzen und anwenden sowie die Maßnahmen nach Gebrauch von Instrumenten und Material durchführen,
2. die vom Rettungsdienst benutzbaren Meldewege (Fernsprechnetze, Sprechfunknetze) kennen und Fernmeldemittel (drahtlos) benutzen und im Zusammenhang hiermit die Funktechnik grob erklären, Meldungen abfassen, die Funkdisziplin einhalten und entsprechende Vorschriften kennen.
3. die für den Rettungsdienst zugrunde liegenden Gesetze, Verordnungen und Vorschriften benennen und den Inhalt der beschriebenen Bestimmungen an Hand des Textes erläutern können.
4. Personen und Institutionen für eine Zusammenarbeit mit dem Rettungsdienst aufzählen, Rettungs- und Notarztsysteme anhand von Beispielen beschreiben, die Zusammenarbeit mit Dritten anhand von Fallbeispielen darstellen, auf Grund des Inhalts einer Meldung auf einen Notfalleinsatz schließen und den chronologischen Ablauf eines Notfalleinsatzes beschreiben können und
5. besondere Gefahrenstellen in einem rettungsdienstlichen Einsatzbereich aufzählen, auf Grund der Erkennungsmerkmale auf Gefährdung schließen und Selbstschutz bei Gefährdung sowie Maßnahmen zur Rettung durchführen können.

\*) Grundsätzliche Anmerkungen zum Lernzielbereich "Maßnahmen":

1. Die von den Ausbildungsteilnehmern zu erwerbenden Kenntnisse und Fertigkeiten richten sich nach den jeweils gültigen Bestimmungen.
2. Entsprechende Maßnahmen durchführen heißt auch Veränderungen der Erkennungsmerkmale festzustellen und in Anpassung an den so ermittelten Zustand zu handeln.

**Anlage 2**

(zu § 1 Absatz 1 Satz 2 Nummer 2)

**Praktikum für Rettungssanitäterinnen und Rettungssanitäter im Krankenhaus**

Die klinisch-praktische Ausbildung umfasst mindestens 160 Zeitstunden (je 60 Minuten).

**I.****Anforderungen an das Krankenhaus**

(1) Das ausbildende Krankenhaus muss über die Abteilungen

- a) Anästhesie,
- b) Chirurgie einschließlich Traumatologie,
- c) Innere Medizin,

verfügen.

(2) Als Arbeitsbereiche für die Auszubildenden sollen

- a) Anästhesieabteilung, Operationssaal einschließlich Ein- und Ausleitungsräumen,
- b) Aufwachraum,
- c) Notfallaufnahmebereich und
- d) internistische oder interdisziplinäre Intensivstation,

vorgesehen werden. Ein Einblick in die Bereiche Gynäkologie und Geburtshilfe sollte angestrebt werden.

(3) Für die Durchführung des Praktikums muss im Einvernehmen zwischen Ausbildungsstelle und Krankenhaus eine betreuende Ärztin oder ein betreuender Arzt benannt werden. Sie oder er soll über Erfahrungen in der Notfallmedizin verfügen und mit den Lernzielen vertraut sein.

**II.****Anforderungen an die Auszubildenden**

(1) Die Auszubildenden müssen die mindestens 160 Stunden umfassende praktische Ausbildung mit Erfolg absolviert haben.

(2) Das klinische Praktikum soll zusammenhängend durchgeführt werden. Es kann für ehrenamtliche Mitarbeiter in höchstens zwei Abschnitte zu je 80 Stunden an mindestens je acht Praktikumstagen gegliedert werden und soll innerhalb von zwölf Monaten abgeschlossen sein.

**Anlage 3**

(zu § 1 Absatz 1 Satz 2 Nummer 3)

**Praktikum für Rettungsanwärtinnen und Rettungsanwärter an einer Rettungswache****I.****Ziel und Umfang des Praktikums**

(1) Die praktische Ausbildung an einer Rettungswache umfasst mindestens 160 Zeitstunden (je 60 Minuten).

(2) In der Lehrrettungswache sollen die in der schulischen und klinischen Ausbildung erworbenen Kenntnisse und Fertigkeiten unter Anleitung und Aufsicht von Lehrrettungsassistentinnen und Lehrrettungsassistenten, Praxisanleiterinnen und Praxisanleitern und Notärztinnen und Notärzten umgesetzt und vertieft werden. Dabei sollen die für das Tätigkeitsfeld relevanten Verfahren und Maßnahmen zur Beurteilung, Überprüfung, Überwachung, Betreuung, Versorgung und zum Transport von Patienten im Vordergrund stehen.

(3) Nach Abschluss der theoretischen und praktischen Ausbildung muss die Rettungsanwärtin oder der Rettungsanwärter alle in ihren oder seinen Tätigkeitsbereich fallenden Aufgaben der Patientenbetreuung und -versorgung sicher beherrschen.

**II.****Eignung von Rettungswachen**

(1) Rettungswachen sind für die praktische Ausbildung im Sinne dieser Verordnung geeignet, wenn sie ganzjährig betrieben werden und nach dem Einsatzaufkommen, der personellen Besetzung sowie der sächlichen Ausstattung in der Lage sind, Praktikantinnen und Praktikanten in allen für ihre künftige Tätigkeit als Rettungsanwärtin oder Rettungsanwärter wesentlichen und notwendigen Kenntnissen und Fertigkeiten zu unterweisen. Den Praktikantinnen und Praktikanten muss ausreichend Möglichkeit gegeben werden, die in der theoretischen Ausbildung erworbenen Kenntnisse praktisch anzuwenden. Im Einsatzbereich der Rettungswache muss ein Notarztamt eingerichtet oder er muss mit einem Notarztamt verbunden sein.

(2) Für die Geeignetheit sollen folgende weitere Kriterien berücksichtigt werden:

**1. Einsatzaufkommen**

Das Einsatzaufkommen der Rettungswache soll jährlich mindestens 800 Notfalleinsätze betragen. Durch eine entsprechende Dienstplangestaltung ist zu gewährleisten, dass die Praktikantin oder der Praktikant während der praktischen Tätigkeit an wenigstens 40 Einsätzen, von denen mindestens 20 Notfalleinsätze sein müssen, teilnimmt.

**2. Personelle Besetzung**

Das für die praktische Unterweisung und für den Unterricht vorgesehene Personal muss fachlich und pädagogisch geeignet sein.

**3. Ärztliche Aufsicht**

Für die ärztliche Aufsicht und die Einheitlichkeit der Ausbildung muss eine Notärztin oder ein Notarzt, der über den Fachkundenachweis Rettungsdienst oder eine vergleichbare Qualifikation sowie über mehrjährige Einsatzerfahrungen verfügt, bestimmt sein.

4. Lehrrettungsassistentin oder Lehrrettungsassistent, Praxisanleiterin oder Praxisanleiter  
Für die praktische Anleitung und Unterweisung der Auszubildenden soll eine Lehrrettungsassistentin oder ein Lehrrettungsassistent und eine Praxisanleiterin oder ein Praxisanleiter an dieser Rettungswache hauptberuflich bestimmt sein.

#### 5. Sächliche Ausstattung

In der Rettungswache sind ständig mindestens ein Rettungswagen (Typ C) und ein Krankentransportwagen (Typ A2) nach DIN EN 1789 vorzuhalten. Die Fahrzeuge müssen in ihrer Ausstattung, Ausrüstung und Wartung den allgemein anerkannten Regeln von Medizin und Technik entsprechen. Für den praxisbegleitenden Unterricht müssen geeignete Räume mit Unterrichtsmaterialien (Übungsphantome, Intubations- und Infusionstrainer u.a.) verfügbar sein. Ferner müssen Möglichkeiten zur Benutzung angemessener Desinfektionseinrichtungen bestehen.

### III.

#### Dokumentation

(1) Unter Berücksichtigung datenschutzrechtlicher Bestimmungen werden an der Rettungswache die Ausbildungsleistungen dokumentiert und archiviert. Hierbei handelt es sich insbesondere um

1. das für die Ausbildung zuständige und verantwortliche Personal der Rettungswache,
2. Name, Vorname, Geburtsdatum, Anschrift der Auszubildenden,
3. Art und Dauer des Praktikums,
4. Dienstpläne,
5. Protokoll über Einführungs-, Zwischen- und Abschlussgespräche sowie Tätigkeitsnachweise der Auszubildenden und
6. alle arbeitsrechtlich relevanten Unterlagen.

(2) Alle Unterlagen sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren.

**Anlage 4**

(zu § 1 Absatz 2 Satz 2 Nummer 1)

**Lernzielkatalog  
für Rettungshelferinnen und Rettungshelfer**

Die Ausbildung nach § 1 RettAPO hat das Ziel, Rettungshelferinnen und Rettungshelfer für ihren Einsatz im Rahmen des Rettungsgesetzes Nordrhein-Westfalen zu qualifizieren. Der Lernzielkatalog soll einen einheitlichen Qualitätsstandard sichern.

**I.  
Ablauf einer Hilfeleistung – Rettungskette  
Rettung und Krankentransport sowie  
Zusammenarbeit mit Dritten**

**16 UE \*)**

Lernziele

1. Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer können den Ablauf der Versorgung bei Notfall- und Nichtnotfalleinsätzen anhand der Rettungskette darstellen.
2. Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer können die Aufgaben und Zuständigkeiten der an dieser Versorgung beteiligten Personengruppen beschreiben.
3. Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer können die Grundsätze einer rückschonenden Arbeitsweise beim Heben und Tragen umsetzen und können den Patientinnen und Patienten/Betroffenen sachgerechte Hilfestellungen (insbesondere beim Aufstehen und Hinlegen, beim An- und Auskleiden, beim Gehen) geben.
4. Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer beherrschen die Maßnahmen der Rettung in der Erstversorgung unter Berücksichtigung des Eigen- und Fremdschutzes.
5. Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer beherrschen die in ihrem Aufgabengebiet erforderlichen Maßnahmen zur Transportvorbereitung, -durchführung und -nachbereitung (insbesondere: Formen der Krankentransporte, Lagerungs- und Umlagerungstechniken mit geeignetem Material, Einsatzdokumentation und -kommunikation).
6. Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer können im Umgang mit Rollstühlen theoretische Grundkenntnisse umsetzen und beherrschen einfach praktische Fertigkeiten unter Berücksichtigung der notwendigen Sicherheitsaspekte.
7. Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer kennen Zuständigkeiten und organisatorische Abläufe im Einsatz bei der Zusammenarbeit mit Dritten (insbesondere: Ersthelfern, Hausärzten, Polizei und Feuerwehr).

## II. Rechtsfragen im Rettungsdienst

**8 UE \*)**

Lernziele

1. Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer kennen die für ihre Tätigkeit als Rettungshelferinnen und Rettungshelfer in Nordrhein-Westfalen zu beachtenden rechtlichen Bestimmungen und können deren Bedeutung/Konsequenzen an Beispielen erläutern.

Hierzu gehören insbesondere:

- a) Rettungsgesetz Nordrhein-Westfalen (§§ 2, 4, 5, 7 RettG NRW),
- b) Unterlassene Hilfeleistung (§ 323 c StGB),
- c) Verletzung von Privatgeheimnisse („Schweigepflicht“) (§ 203 StGB),
- d) Körperverletzung (§ 230 StGB),
- e) Rechtfertigender Notstand („Notkompetenz“) (§ 34 StGB),
- f) Geschäftsführung ohne Auftrag (§ 677 BGB),
- g) zur Gefahrenabwehr (§ 680 BGB),
- h) Schadenersatzpflicht (§ 823 BGB),
- i) Haftung für den Verrichtungsgehilfen (§ 831 BGB),
- j) Straßenverkehrsrecht (§§ 1, 34, 35, 38 u. 49 StVO) und Fahrerlaubnisverordnung,
- k) PsychKG,
- l) Arzneimittel- und Betäubungsmittelrecht,
- m) Infektionsschutzgesetz („Meldepflicht“),
- n) Medizinproduktegesetz (MPG),
- o) Medizinprodukte-Betreiberverordnung (MP BetreibV),
- p) Schutzbekleidung im Rettungsdienst und
- q) Transportverweigerung.

## III. Physiologie und Pathophysiologie des Bewusstseins

**2 UE \*)**

Lernziele

1. Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer erkennen Störungen des Bewusstseins und das daraus resultierende Ausmaß der Gefährdung für die Betroffene oder den Betroffenen.

2. Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer beherrschen die Sofortmaßnahmen bei Bewusstseinsstörungen und können bei den erweiterten Maßnahmen unterstützend helfen.

#### **IV. Anatomie, Physiologie und Pathophysiologie der Atmung**

**6 UE \*)**

Lernziele

1. Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer sind mit den Grundlagen der Anatomie und Physiologie (Normalfunktion) der Atmung vertraut.
2. Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer erkennen Störungen der Atmung und das daraus resultierende Ausmaß der Gefährdung für die Betroffene oder den Betroffenen.
3. Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer beherrschen die Sofortmaßnahmen bei Atemstörungen und können bei den erweiterten Maßnahmen unterstützend helfen.

#### **V. Anatomie, Physiologie und Pathophysiologie des Kreislaufs**

**12 UE \*)**

Lernziele

1. Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer sind mit den Grundlagen der Anatomie und Physiologie (Normalfunktion) des Herz-Kreislaufsystems vertraut.
2. Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer erkennen Störungen der Herz-Kreislauffunktion und das daraus resultierende Ausmaß der Gefährdung für die Betroffene oder den Betroffenen.
3. Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer beherrschen die Sofortmaßnahmen bei Herz-Kreislaufstörungen und können bei den erweiterten Maßnahmen unterstützend helfen.

#### **VI. Durchblutungsstörungen**

**1 UE \*)**

Lernziele

1. Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer können akute periphere Gefäßverschlüsse erkennen und die daraus resultierenden Gefahren für die Betroffene oder den Betroffenen erklären.
2. Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer können anhand der typischen Symptome eine zerebrale Durchblutungsstörung (insbesondere: Apoplex) erkennen und die daraus resultierenden Gefahren für die Betroffene oder den Betroffenen erklären.
3. Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer beherrschen die Sofortmaßnahmen und können bei den erweiterten Maßnahmen unterstützend helfen.

## **VII. Blutstillung und Wundversorgung**

**2 UE \*)**

Lernziele

1. Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer beherrschen die Basismaßnahmen der Blutstillung.
2. Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer können die verschiedenen Wundarten die daraus jeweils resultierenden Gefahren für die Betroffene oder den Betroffenen erklären.
3. Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer können Wunden sachgerecht versorgen.

## **VIII. Schock**

**2 UE \*)**

Lernziele

1. Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer können den Schockmechanismus in seinen pathophysiologischen Grundzügen erläutern.
2. Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer beherrschen die Sofortmaßnahmen und können bei den erweiterten Maßnahmen unterstützend helfen.

## **IX. Hypoglykämischer Schock und hyperglykämisches Koma (als Beispiel einer Stoffwechsellentgleisung)**

Lernziele

1. Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer haben Grundkenntnisse über das Krankheitsbild Diabetes mellitus und können anhand der Symptome einen hyperglykämischen Schock oder ein hyperglykämisches Koma erkennen.
2. Sie sind in der Lage, eine Blutzuckerbestimmung vorzunehmen.
3. Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer beherrschen die Sofortmaßnahmen und können bei den erweiterten Maßnahmen unterstützend helfen.

## **X. Akuter Bauch und Bauchtrauma**

**1 UE \*)**

Lernziele

1. Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer können anhand der Anamnese der Leitsymptome

(Schmerzort und Schmerztyp, Schockzeichen, Verletzungen und Traumazeichen) auf die vitale Gefährdung der Patientin oder des Patienten schließen.

2. Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer beherrschen die Sofortmaßnahmen und können bei den erweiterten Maßnahmen unterstützend helfen.

## **XI. Geburt**

**1 UE \*)**

Lernziele

1. Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer können bei einer einsetzenden Geburt eine Kreißende sachgerecht betreuen und transportieren.
2. Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer können die Fortentwicklung des Geburtsvorgangs in seinen Grundzügen einschätzen und gegebenenfalls bei der Durchführung rettungsdienstlicher Basismaßnahmen unterstützend helfen.

## **XII. Polytrauma und Schädel-Hirn-Trauma**

**2 UE \*)**

Lernziele

1. Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer kennen die Definition des Polytraumas.
2. Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer können bei der Versorgung Polytraumatisierter und Schädel-Hirn-Verletzter unterstützend helfen.

## **XIII. Verätzungen, Thermische Schäden und Stromunfälle**

**3 UE \*)**

Lernziele

1. Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer können Verätzungen durch Säure und Laugen anhand von Symptomen erkennen.
2. Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer können die Sofortmaßnahmen bei Verletzungen mit Säuren und Laugen unter Berücksichtigung des Eigenschutzes durchführen.
3. Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer können die pathophysiologischen Auswirkungen der verschiedenen thermischen Schäden (lokal-systemisch) auf den menschlichen Organismus in ihren Grundzügen beschreiben.
4. Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer können thermische Schäden an ihren Symptomen erkennen und die daraus für die Betroffene oder den Betroffenen resultierenden Gefahren

einschätzen.

5. Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer beherrschen die Sofortmaßnahmen und können bei den erweiterten Maßnahmen unterstützend helfen.

6. Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer können die unterschiedlichen Auswirkungen bei Nieder- bzw. Hochspannungsunfällen auf den menschlichen Organismus beschreiben.

7. Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer können unter Beachtung des Eigenschutzes die Sofortmaßnahmen und die rettungsdienstlichen Basismaßnahmen durchführen.

#### **XIV. Vergiftungen**

**1 UE \*)**

Lernziele

1. Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer können aus dem Umfeld und dem Verhalten der Betroffenen oder den Betroffenen auf eine Vergiftungsgefahr schließen.

2. Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer können unter Beachtung des Eigenschutzes die rettungsdienstlichen Basismaßnahmen bei Vergiftungsnotfällen durchführen.

#### **XV. Erkrankungen und Verletzungen des Bewegungsapparates**

**6 UE \*)**

Lernziele

1. Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer sind mit dem Aufbau und der regelrechten Funktionsweise des Bewegungsapparates vertraut.

2. Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer können die verschiedenen Erkrankungen und Verletzungsarten der Knochen und Gelenke (insbesondere: Lumbago, Fraktur, Luxation, Distorsion) an ihrer Symptomatik erkennen und die daraus für die Betroffene oder den Betroffenen resultierenden Gefahren einschätzen.

3. Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer sind in der Lage, insbesondere unter Anwendung adäquaten Immobilisationsmaterials, die rettungsdienstlichen Basismaßnahmen durchzuführen und die Patientin oder den Patienten fachgerecht zu lagern und zu transportieren.

#### **XVI. Arzneimittel**

**2 UE \*)**

Lernziele

1. Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer kennen Arzneimittelformen und können Verabrei-

chungsformen und Verabreichungswege aufzeigen.

2. Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer können die Gabe von Arzneimitteln sachgerecht vorbereiten und bei deren Verabreichung unterstützend helfen.

## **XVII.**

### **Arbeitsschutz, Hygiene und Infektionskrankheiten**

**2 UE \*)**

Lernziele

1. Den Teilnehmerinnen und Teilnehmern ist die Bedeutung der Hygiene, besonders in der Versorgung von Verletzten und Kranken, bewusst.

2. Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer können sich nach den Grundsätzen der Hygiene kleiden und so verhalten, dass eine Ausbreitung von Infektionskrankheiten verhindert und ein adäquater Eigen- und Feuerschutz gewährleistet ist.

## **XVIII.**

### **Soziale Kompetenz**

#### **Umgang mit Patientinnen und Patienten und Angehörigen Kommunikation – hilfreiches Gesprächsverhalten**

**9 UE \*)**

Lernziele

1, Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer berücksichtigen im Umgang mit Patientinnen und Patienten und Angehörigen deren individuelle psychische und physische Belastbarkeit (insbesondere bei behinderten und älteren Menschen).

2. Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer können die praxisrelevanten theoretischen Grundlagen der Wahrnehmung und der Gesprächsführung auf unterschiedliche Personengruppen und Situationen übertragen und in praktischen Übungen anwenden.

## **XIX.**

### **Einführung in das Rettungswachenpraktikum**

**1 UE \*)**

Lernziele

1. Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer sind über die Zuständigkeiten, Verantwortlichkeiten und organisatorischen Abläufe auf einer Rettungswache informiert.

2. Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer können ihre Tätigkeit und rechtliche Stellung während des Rettungswachenpraktikums beschreiben.

**XX.**  
**Abschlussprüfung**

**2 UE \*)**

Ziel

Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer können auf der Grundlage der aufgeführten Lernziele entsprechende Kenntnisse und Fähigkeiten nachweisen.

**\*) UE = Unterrichtseinheit zu je 45 Minuten**

**Anlage 5**

(zu § 1 Absatz 2 Satz 2 Nummer 2)

**Praktikum für Rettungshelferinnen und Rettungshelfer an einer Rettungswache**

Das Praktikum an einer Rettungswache umfasst mindestens 80 Zeitstunden (je 60 Minuten).

**I.****Eignung von Rettungswachen**

(1) Rettungswachen sind für die praktische Ausbildung im Sinne dieser Verordnung geeignet, wenn sie ganzjährig betrieben werden und nach dem Einsatzaufkommen, der personellen Besetzung sowie der sächlichen Ausstattung in der Lage sind, Praktikantinnen und Praktikanten in allen für ihre künftige Tätigkeit als Rettungshelferin und Rettungshelfer wesentlichen und notwendigen Kenntnissen und Fertigkeiten zu unterweisen. Den Praktikantinnen und Praktikanten muss ausreichend Möglichkeit gegeben werden, die in der theoretischen Ausbildung erworbenen Kenntnisse praktisch anzuwenden. Im Einsatzbereich der Rettungswache muss ein Notarztdienst eingerichtet oder er muss mit einem Notarztdienst verbunden sein.

**(2) Notfalleinsätze**

Durch eine entsprechende Dienstplangestaltung ist zu gewährleisten, dass die Praktikantin oder der Praktikant während der praktischen Tätigkeit an mindestens 20 Krankenkraftwageneinsätzen, davon mindestens fünf Notfalleinsätzen, teilnimmt.

**(3) Personelle Besetzung**

Das für die praktische Unterweisung und für den Unterricht vorgesehene Personal muss fachlich und pädagogisch geeignet sein.

**1. Ärztliche Aufsicht**

Für die ärztliche Aufsicht und die Einheitlichkeit der Ausbildung muss eine Notärztin oder ein Notarzt, der über den Fachkundenachweis Rettungsdienst oder eine vergleichbare Qualifikation sowie über mehrjährige Einsatzerfahrungen verfügt, bestimmt sein.

**2. Lehrrettungsassistentin oder Lehrrettungsassistent, Praxisanleiterin oder Praxisanleiter**

Für die praktische Anleitung und Unterweisung der Auszubildenden soll eine Lehrrettungsassistentin oder ein Lehrrettungsassistent beziehungsweise eine Praxisanleiterin oder ein Praxisanleiter an dieser Rettungswache hauptberuflich bestimmt sein.

**(4). Sächliche Ausstattung**

In der Rettungswache sind ständig mindestens ein Rettungswagen (Typ C) und ein Krankentransportwagen (Typ A2) nach DIN EN 1798 vorzuhalten. Die Fahrzeuge müssen in ihrer Ausstattung, Ausrüstung und Wartung den allgemein anerkannten Regeln von Medizin und Technik entsprechen. Für den praxisbegleitenden Unterricht müssen geeignete Räume mit Unterrichtsmaterialien (Übungsphantome, Intubations- und Infusionstrainer u.a.) verfügbar sein. Ferner müssen Möglichkeiten zur Benutzung angemessener Desinfektionseinrichtungen bestehen.

**(5) Dokumentation**

Unter Berücksichtigung datenschutzrechtlicher Bestimmungen werden an der Rettungswache die Ausbildungsleistungen dokumentiert und archiviert. Hierbei handelt es sich insbesondere um

1. das für die Ausbildung zuständige und verantwortliche Personal der Rettungswache,
2. Name, Vorname, Geburtsdatum, Anschrift der Auszubildenden,
3. Art und Dauer des Praktikums,
4. Dienstpläne,
5. Protokoll über Einführungs- und Abschlussgespräch sowie Tätigkeitsnachweise der Auszubildenden und
6. alle arbeitsrechtlich relevanten Unterlagen.

Alle Unterlagen sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren.

**Anlage 6**  
(zu § 13 Absatz 3)

**Zeugnis**  
**über die staatliche Prüfung**  
**für Rettungssanitäterinnen und Rettungssanitäter**  
**in Nordrhein-Westfalen**

\_\_\_\_\_  
Vorname und Familienname

\_\_\_\_\_  
Geburtstag

\_\_\_\_\_  
Geburtsort

hat am \_\_\_\_\_ die staatliche Prüfung für Rettungssanitäterinnen und  
Rettungssanitäter nach der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für Rettungssanitäterinnen  
und Rettungssanitäter sowie Rettungshelferinnen und Rettungshelfer (RettAPO) vom  
Dezember 2016 (GV. NRW. S. ....) vor dem staatlichen Prüfungsausschuss bei der \_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_ in \_\_\_\_\_

mit der Gesamtnote

\_\_\_\_\_

**bestanden.**

Der Prüfling hat im Einzelnen folgende Prüfungsnoten erhalten:

1. im schriftlichen Teil der Prüfung \_\_\_\_\_
2. im praktischen Teil der Prüfung \_\_\_\_\_
3. im mündlichen Teil der Prüfung \_\_\_\_\_

(Ort, Datum)

Dienstsiegel  
der zuständigen Behörde

\_\_\_\_\_  
(Unterschrift der/des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses)

**Anlage 7**  
(zu § 13 Absatz 4)

**Zeugnis  
über die staatliche Prüfung  
für Rettungshelferinnen und Rettungshelfer  
in Nordrhein-Westfalen**

\_\_\_\_\_  
Vorname und Familienname

\_\_\_\_\_  
Geburtstag

\_\_\_\_\_  
Geburtsort

hat am \_\_\_\_\_ die staatliche Prüfung für Rettungshelferinnen und Rettungshelfer nach der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für Rettungssanitäterinnen und Rettungssanitäter sowie Rettungshelferinnen und Rettungshelfer (RettAPO) vom ... Dezember 2016 (GV. NRW. S....) ("160-Stunden-Programm") vor dem staatlichen Prüfungsausschuss bei der \_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_ in \_\_\_\_\_

mit der Gesamtnote

\_\_\_\_\_

**bestanden.**

Der Prüfling hat im Einzelnen folgende Prüfungsnoten erhalten:

1. im schriftlichen Teil der Prüfung \_\_\_\_\_
2. im fachpraktischen Teil der Prüfung \_\_\_\_\_

Die erfolgreiche praktische Ausbildung nach § 1 Absatz 2 Nr. 2 RettAPO wurde nachgewiesen.

(Ort, Datum)

Dienstsiegel  
der zuständigen Behörde

\_\_\_\_\_  
(Unterschrift der/des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses)

301

**Verordnung zur Änderung  
der Registerverordnung Amtsgerichte  
Vom 4. Dezember 2017**

Auf Grund des § 55a Absatz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Januar 2002 (BGBl. I S. 42, 2909; 2003 I S. 738) in Verbindung mit § 1 Absatz 2 Satz 1 des Justizgesetzes Nordrhein-Westfalen vom 26. Januar 2010 (GV. NRW. S. 30) verordnet das Ministerium der Justiz:

**Artikel 1**

§ 6 Satz 2 der Registerverordnung Amtsgerichte vom 8. Mai 2013 (GV. NRW. S. 248), die durch Artikel 6 der Verordnung vom 7. September 2017 (GV. NRW. S. 777) geändert worden ist, wird durch folgende Sätze ersetzt:

„Anmeldungen zum Vereinsregister und deren Anlagen können als elektronische Dokumente nach den Vorgaben der Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803) in der jeweils geltenden Fassung eingereicht werden. Insoweit finden die §§ 7 bis 9 dieser Verordnung keine Anwendung.“

**Artikel 2**

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2018 in Kraft.

Düsseldorf, den 4. Dezember 2017

Der Minister der Justiz  
des Landes Nordrhein-Westfalen  
Peter B i e s e n b a c h

– GV. NRW. 2017 S. 942

311

**Zweite Verordnung zur Änderung der  
Zuständigkeits-VO Rechtshilfe  
Vom 4. Dezember 2017**

Auf Grund des § 1069 Absatz 2 Satz 2, Absatz 3 Satz 1 und des § 1074 Absatz 2, Absatz 3 Satz 1 der Zivilprozessordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Dezember 2005 (BGBl. I S. 3202; 2006 I S. 431; 2007 I S. 1781), von denen § 1069 Absatz 3 Satz 1 durch Artikel 1 des Gesetzes vom 30. Oktober 2008 (BGBl. I S. 2122) geändert worden ist, sowie des § 16a Absatz 3 Satz 1 des Einführungsgesetzes zum Gerichtsverfassungsgesetz in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 300-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, der durch Artikel 21 des Gesetzes vom 23. Juli 2002 (BGBl. I S. 2850, 2856) eingefügt worden ist, in Verbindung mit § 1 Absatz 2 Satz 1 des Justizgesetzes Nordrhein-Westfalen vom 26. Januar 2010 (GV. NRW. S. 30) verordnet das Ministerium der Justiz:

**Artikel 1**

Die Zuständigkeits-VO Rechtshilfe vom 6. Januar 2004 (GV. NRW. S. 24), die durch Artikel 18 der Verordnung vom 24. September 2014 (GV. NRW. S. 647) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Satz 1 wird die Angabe „(Abl. EG Nr. L 174 S. 25)“ durch die Wörter „(Abl. L 174 vom 27.6.2001, S. 25), die durch die Entscheidung 568/2009/EG (Abl. L 168 vom 30.6.2009, S. 35) geändert worden ist,“ ersetzt.
2. § 3 wird wie folgt geändert:
  - a) Nummer 3 wird aufgehoben.

- b) Die bisherigen Nummern 4 und 5 werden die Nummern 3 und 4.

3. § 4 wird wie folgt geändert:

- a) Nummer 3 wird aufgehoben.
- b) Die Nummern 4 und 5 werden die Nummern 3 und 4.

**Artikel 2**

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 4. Dezember 2017

Der Minister der Justiz  
des Landes Nordrhein-Westfalen  
Peter B i e s e n b a c h

– GV. NRW. 2017 S. 942

320

**Verordnung zur Aufhebung von Verordnungen über  
den elektronischen Rechtsverkehr  
Vom 4. Dezember 2017**

Auf Grund

- des § 55a Absatz 1 Satz 1 und 5 der Verwaltungsgerichtsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. März 1991 (BGBl. I S. 686), der durch Artikel 2 Nummer 2 des Gesetzes vom 22. März 2005 (BGBl. I S. 837) eingefügt worden ist,
- des § 52a Absatz 1 Satz 1 und 5 der Finanzgerichtsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. März 2001 (BGBl. I S. 442, 2262; 2002 I S. 679), der durch Artikel 3 Nummer 2 des Gesetzes vom 22. März 2005 (BGBl. I S. 837) eingefügt worden ist,
- des § 46c Absatz 2 Satz 1 und 2 des Arbeitsgerichtsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Juli 1979 (BGBl. I S. 853, 1036), der durch Artikel 4 Nummer 3 des Gesetzes vom 30. Oktober 2008 (BGBl. I S. 2122) geändert worden ist,
- des § 65a Absatz 1 Satz 1 und 5 des Sozialgerichtsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 1975 (BGBl. I S. 2535), der durch Artikel 4 Nummer 3 des Gesetzes vom 22. März 2005 (BGBl. I S. 837) eingefügt worden ist, und
- des § 14 Absatz 4 Satz 1 bis 3 des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit vom 17. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2586, 2587),

jeweils in Verbindung mit § 1 Absatz 2 Satz 1 des Justizgesetzes Nordrhein-Westfalen vom 26. Januar 2010 (GV. NRW. S. 30), verordnet das Ministerium der Justiz:

**Artikel 1**

**Aufhebung der Verordnung über den elektronischen  
Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und den  
Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen**

Die Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und den Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen vom 7. November 2012 (GV. NRW. S. 548), die durch Artikel 1 der Verordnung vom 7. September 2017 (GV. NRW. S. 777) geändert worden ist, wird aufgehoben.

**Artikel 2****Aufhebung der Verordnung über den elektronischen  
Rechtsverkehr bei den Sozialgerichten im Lande  
Nordrhein-Westfalen**

Die Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Sozialgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen vom 7. November 2012 (GV. NRW. S. 551), die durch Artikel 2 der Verordnung vom 7. September 2017 (GV. NRW. S. 777) geändert worden ist, wird aufgehoben.

**Artikel 3****Aufhebung der Verordnung über den elektronischen  
Rechtsverkehr bei den Arbeitsgerichten im Lande  
Nordrhein-Westfalen**

Die Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Arbeitsgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen vom 2. Mai 2013 (GV. NRW. S. 250), die zuletzt durch Artikel 3 der Verordnung vom 7. September 2017 (GV. NRW. S. 777) geändert worden ist, wird aufgehoben.

**Artikel 4****Aufhebung der Verordnung über den elektronischen  
Rechtsverkehr bei dem Landgericht Köln in Verfahren  
nach § 101 Absatz 9 des Urheberrechtsgesetzes**

Die Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei dem Landgericht Köln in Verfahren nach § 101 Absatz 9 des Urheberrechtsgesetzes vom 13. April 2010 (GV. NRW. S. 257), die durch Artikel 7 der Verordnung vom 7. September 2017 (GV. NRW. S. 777) geändert worden ist, wird aufgehoben.

**Artikel 5****Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2018 in Kraft.

Düsseldorf, den 4. Dezember 2017

Der Minister der Justiz  
des Landes Nordrhein-Westfalen

Peter B i e s e n b a c h

– GV. NRW. 2017 S. 942

3. § 6 Satz 2 wird aufgehoben.

**Artikel 2**

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 5. Dezember 2017

Die Landesregierung  
Nordrhein-Westfalen

Der Ministerpräsident

(L. S.)

Armin L a s c h e t

Die Ministerin für Umwelt, Landwirtschaft,  
Natur- und Verbraucherschutz

Christina S c h u l z e F ö c k i n g

– GV. NRW. 2017 S. 943

7820

**Zweite Verordnung zur Änderung  
der Wirtschaftsdüngernachweisverordnung**

Vom 5. Dezember 2017

Auf Grund des § 6 der Verordnung über das Inverkehrbringen und Befördern von Wirtschaftsdünger vom 21. Juli 2010 (BGBl. I S. 1062) verordnet die Landesregierung:

**Artikel 1**

Die Wirtschaftsdüngernachweisverordnung vom 24. April 2012 (GV. NRW. S. 191), die durch Verordnung vom 9. Juli 2013 (GV. NRW. S. 458) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt geändert:
  - a) In Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 wird das Wort „Betriebsnummer“ durch die Wörter „Registriernummer nach § 26 Absatz 2 der Viehverkehrsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. März 2010 (BGBl. I S. 203) in der jeweils geltenden Fassung“ ersetzt.
  - b) Absatz 2 wird aufgehoben.
  - c) Absatz 3 wird Absatz 2.
2. In § 5 wird die Angabe „1b“ durch die Angabe „1 Buchstabe d“ ersetzt.

**Einzelpreis dieser Nummer 5,40 Euro**  
zuzügl. Porto- und Versandkosten

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den A. Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für  
**Abonnementsbestellungen:** Grafenberger Allee 82, Fax (02 11) 96 82/2 29, Tel. (02 11) 96 82/2 38 (8.00–12.30 Uhr), 40237 Düsseldorf  
Bezugspreis halbjährlich 33,50 Euro (Kalenderhalbjahr). Jahresbezug 67,- Euro (Kalenderjahr), zahlbar im Voraus. Abbestellungen für Kalenderhalbjahres-  
bezug müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10., für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim A. Bagel Verlag vorliegen.  
Reklamationen über nicht erfolgte Lieferungen aus dem Abonnement werden nur innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Erscheinen anerkannt.

**In den Bezugs- und Einzelpreisen ist keine Umsatzsteuer i. S. d. § 14 UStG enthalten.**

**Einzelbestellungen:** Grafenberger Allee 82, Fax (02 11) 96 82/2 29, Tel. (02 11) 96 82/2 41, 40237 Düsseldorf

Von Vorabesendungen des Rechnungsbetrages – in welcher Form auch immer – bitten wir abzusehen. Die Lieferungen erfolgen nur auf Grund schriftlicher  
Bestellung gegen Rechnung. Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen mög-  
lichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim A. Bagel Verlag vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzu-  
beugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgeber: Im Namen der Landesregierung, das Ministerium für Inneres und Kommunales NRW, Friedrichstraße 62–80, 40217 Düsseldorf.

Herstellung und Vertrieb im Namen und für Rechnung des Herausgebers: A. Bagel Verlag, Grafenberger Allee 82, 40237 Düsseldorf

Druck: TSB Tiefdruck Schwann-Bagel, Düsseldorf und Mönchengladbach

ISSN 0177-5359